

Neue Datenschutzregelung für Forderungsmanagement

Unter dem Namen „Scoring-Novelle“ treten am 1.4.2010 neue Datenschutzvorschriften in Kraft. Unternehmen, die gegen die neuen Regelungen, werden sich schnell mit erheblichen Schadenersatzforderungen ihrer säumiger Kunden konfrontiert.

Von den Neuregelungen betroffen sind alle Unternehmen, die ihre offenen Forderungen gegen private Schuldner mittels Dienstleister wie **Inkassobüros oder Kreditversicherungen** betreiben. Diese Unternehmen (z.B. Creditreform, Euler, ...) ziehen die erhaltenen Informationen oft für eigene Scoringmodelle heran. Kreditversicherer nutzen die Informationen für eigene Scoringmodelle, bevor sie Versicherungslimits vergeben.

Die Nutzung der von Unternehmen erhaltenen Daten für Scoringmodellen führt nicht grundsätzlich zur Unzulässigkeit der Datenübermittlung. Grundlage für Datenübermittlungen sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Beachten Sie daher folgende Punkte:

- **sicherstellen, dass die vertraglich Nutzung der übermittelten Daten zum Scoring nicht vereinbart wurde**
- **dass die übermittelten Daten im konkreten Fall nur zum Forderungseinzug bzw. Inkassoverfahren im konkreten Fall dienen (§ 28a BDSG).**
- Vom **Datenschutzgesetzes betroffen** sind Forderungen, die bei der Übergabe an ein Inkassobüro noch nicht ausgedient und damit rechtssicher festgestellt sind.
- Der säumige Schuldner muss mindestens **2 mal schriftlich vom Unternehmen gemahnt** worden sein, bevor die Datenübermittlung erlaubt ist.
- Die Datenübermittlung an den externen Dienstleister darf **frühestens 4 Wochen nach der ersten Mahnung** erfolgen.
- Der **Schuldner** muss vom Unternehmen auf die bevorstehende **Datenübermittlung hingewiesen** werden. Das muss rechtzeitig geschehen, darf aber nicht vor der ersten Mahnung erfolgt sein.
- Wenn der Schuldner die Forderung **bestreitet**, gleichgültig aus welchem Grund, **darf eine Datenübermittlung nicht erfolgen**. Die Tatsache des Bestreitens ist zu prüfen und zu dokumentieren.
- Alle betroffenen Unternehmen müssen ihr Mahnwesen prüfen und den neuen Forderungen anpassen. Das muss schnell geschehen, denn ab dem **1.4.2010** müssen alle genannten Fristen eingehalten werden.